

## **Berufliche Hochschule Hamburg (BHH) Vorläufige Grundordnung**

*Der Gründungsrat der Beruflichen Hochschule Hamburg hat am 16.04.2021 gemäß § 5 des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb der Beruflichen Hochschule Hamburg (BHHG) vom 27. November 2019 (HmbGVBl. S. 408) die gemäß § 7 BHHG vom Gründungspräsidium erlassene vorläufige Grundordnung in der nachfolgenden Fassung genehmigt.*

### **Inhalt**

Präambel.....	2
ERSTER ABSCHNITT- ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
§ 1 Rechtsstellung.....	3
§ 2 Freiheit von Forschung und Lehre.....	3
ZWEITER ABSCHNITT - MITGLIEDER UND ANGEHÖRIGE DER BHH.....	3
§ 3 Mitglieder und Angehörige der BHH.....	3
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	4
DRITTER ABSCHNITT - ORGANE DER BHH IN DER GRÜNDUNGSPHASE .....	4
§ 5 Organe der BHH.....	4
§ 6 Gründungspräsidium.....	4
§ 7 Wahl der Präsidiumsmitglieder nach Ende der Gründungsphase; Dauer der Amtszeit .....	5
§ 8 Gründungspräsidentin, -präsident .....	5
§ 9 Gründungsvizepräsidentin, -vizepräsident.....	5
§ 10 Gründungskanzlerin, -kanzler .....	6
§ 11 Gründungsrat.....	6
VIERTER ABSCHNITT - ORGANE DER BHH NACH DER GRÜNDUNGSPHASE.....	7
§ 12 Organe.....	7
§ 13 Präsidium .....	7
§ 14 Präsidentin, Präsident .....	7
§ 15 Vizepräsidentin, Vizepräsident.....	7
§ 16 Kanzlerin, Kanzler .....	7
§ 17 Aufgaben des Hochschulsenats .....	8
§ 18 Zusammensetzung des Hochschulsenats .....	8
§ 19 Hochschulrat .....	8
FÜNFTER ABSCHNITT – KOMMISSIONEN, AUSSCHÜSSE UND BEAUFTRAGTE WÄHREND UND NACH DER GRÜNDUNGSPHASE .....	9
§ 20 Lernortkooperation und Qualitätssicherung .....	9
§ 21 Gleichstellungsbeauftragte .....	10
§ 22 Behindertenbeauftragte .....	10
§ 23 Widersprüche und Beschwerdestelle in Prüfungsangelegenheiten .....	10

SECHSTER ABSCHNITT - VERFAHRENSRECHTLICHE BESTIMMUNGEN.....	11
§ 24 Verfahrensgrundsätze.....	11
§ 25 Hochschulöffentlichkeit .....	12
§ 26 Beschlüsse .....	12
§ 27 Veröffentlichungen .....	12
§ 28 Datenschutz .....	12
§ 29 Inkrafttreten.....	12

### **Präambel**

Die Berufliche Hochschule Hamburg (BHH) nimmt ihren Bildungsauftrag im Bewusstsein einer hohen sozialen Verantwortung für ihre Studierenden und gegenüber der Gesellschaft wahr und dient der Pflege und der Entwicklung der Wissenschaften. Ihr obliegt gemäß § 2 Satz 1 BHHG die Weiterentwicklung von akademischer und beruflicher Bildung mittels eines konsequent praxisintegrierenden und dualen Studienmodells mit dem Ziel, Absolventinnen und Absolventen zu befähigen, anspruchsvolle betriebliche Problemstellungen auf der Grundlage beruflicher und akademischer Handlungskompetenzen bewältigen zu können.

Die BHH wird aufgebaut und betrieben in dem Selbstverständnis einer innovativen Erweiterung der deutschen Bildungs- und Hochschullandschaft. Mit der Umsetzung des Konzeptes einer studienintegrierenden Ausbildung (siA) wird ein praxisnaher akademischer Bildungstypus etabliert, der erhöhten kognitiven Anforderungen vieler Berufe mit einer verzahnten Kombination aus dualer Berufsausbildung und Hochschulstudium Rechnung trägt. Die BHH will damit einen Beitrag zur Aufwertung der beruflichen Ausbildung leisten.

Die BHH betreibt anwendungsbezogene Forschung in Verbindung mit einer forschungsbezogenen, praxisnahen Lehre. Sie bildet gesellschaftlich verantwortungsvoll handelnde Persönlichkeiten aus, die durch integratives Denken in der Lage sind, sowohl komplexe praktische Probleme strukturiert zu lösen und deren Ergebnisse zu kommunizieren als auch über soziales und kulturelles Orientierungs- und Gestaltungsvermögen verfügen.

Wichtige Strukturmerkmale der BHH sind:

Die konsequente Integration von akademischer und beruflicher Bildung in einem beide Sphären integrierenden dualen Studienmodell,

die Verankerung des Bildungsangebots in der hamburgischen Hochschul- und Wirtschaftslandschaft und damit die partnerschaftliche Kooperation von Wissenschaft und betrieblicher Praxis,

die curriculare Abstimmung und Verzahnung betrieblicher, berufsschulischer und hochschulischer Bildungsphasen,

die enge Kooperation zwischen den Lernorten Unternehmen, Berufsschule und Hochschule,

ein innovatives Lehr- und Unterstützungskonzept, das Theorie und Praxis systematisch miteinander verknüpft und damit sicherstellt, dass die individuellen Bildungsziele erreicht werden können.

Die BHH beteiligt sich aktiv an der Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und ergreift Maßnahmen zu deren Umsetzung. Sie berücksichtigt bei der Organisation des Studiums, der Gestaltung von Arbeitsabläufen und bei der Wahrnehmung von Aufgaben die besondere Situation von Familien.

Diese vorläufige Grundordnung trifft im gesetzlichen Rahmen Regelungen über die Organisation der BHH. Sie konkretisiert die gesetzlich vorgesehene Mitwirkung der Mitglieder und der Angehörigen der Hochschule im Rahmen ihrer Selbstverwaltung.

## ERSTER ABSCHNITT- ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### **§ 1 Rechtsstellung**

Die BHH ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung. Sie nimmt als Einrichtung der Freien und Hansestadt Hamburg die in § 6 Absatz 2 HmbHG aufgeführten staatlichen Auftragsangelegenheiten wahr.

### **§ 2 Freiheit von Forschung und Lehre**

Die BHH und ihre Mitglieder und Angehörigen sind gehalten, die durch Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes verbürgte Freiheit der Wissenschaft, Forschung und Lehre im Bewusstsein ihrer Verantwortung vor der Gesellschaft auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung zu nutzen und zu bewahren.

## ZWEITER ABSCHNITT - MITGLIEDER UND ANGEHÖRIGE DER BHH

### **§ 3 Mitglieder und Angehörige der BHH**

(1) Mitglieder der BHH mit aktivem und passivem Wahlrecht sind

1. die an der BHH hauptberuflich Beschäftigten,
2. die immatrikulierten Studierenden sowie
3. Bedienstete von Landes- und Bundesbehörden, die mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit mit Zustimmung des zuständigen Organs der BHH an die Hochschule abgeordnet worden sind, soweit die Abordnung die Dauer von sechs Monaten übersteigt.

(2) Mitglieder, die mehreren Gruppen nach § 10 Absatz 1 HmbHG angehören, sind nur in einer Gruppe wahlberechtigt. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(3) Wer an der BHH tätig ist, ohne Mitglied nach Absatz 1 zu sein, ist Angehörige oder Angehöriger der BHH. Angehörige der BHH ohne aktives und passives Wahlrecht sind z. B.

1. die Professorinnen und Professoren im Sinne des § 17 HmbHG,
2. die Lehrbeauftragten,
3. die Gastprofessorinnen und Gastprofessoren.

Mitglieder des Gründungs- bzw. des Hochschulrats sind, soweit sie nicht Mitglieder oder Angehörige der BHH sind, den Angehörigen der BHH gleichgestellt. Gleiches gilt für die externen Mitglieder von Berufungsausschüssen nach § 9 BHHG bzw. § 14 Absatz 2 Satz 5 HmbHG.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen**

(1) Die allgemeinen Rechte und Pflichten der Mitglieder der BHH ergeben sich aus § 9 HmbHG. Alle Mitglieder und Angehörigen der BHH haben, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, im gegenseitigen Zusammenwirken dazu beizutragen, dass die BHH ihre Aufgaben erfüllen kann. Sie haben sich so zu verhalten, dass niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der BHH wahrzunehmen.

(2) Alle Mitglieder haben, soweit ihnen das Wahlrecht nach Maßgabe des HmbHG und der Wahlordnung zusteht, Ämter, Funktionen und sonstige Pflichten in der Selbstverwaltung zu übernehmen. Es sei denn, dass wichtige dienstliche oder persönliche Gründe entgegenstehen. Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen ist das jeweils unterrepräsentierte Geschlecht angemessen zu berücksichtigen. Auch der Rücktritt von einem Amt oder einer Funktion kann nur aus einem wichtigen dienstlichen oder persönlichen Grund erfolgen.

(3) Der Rücktritt eines gewählten Mitglieds eines Gremiums ist der bzw. dem Vorsitzenden dieses Gremiums gegenüber schriftlich zu erklären. Näheres regelt die jeweilige Geschäftsordnung.

(4) Die an den Sitzungen der Gremien Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bei der Beratung von Personal- und Prüfungsangelegenheiten bekannt gewordenen Tatsachen, auf Beschluss des Gremiums im Einzelfall auch zur Verschwiegenheit über andere Tatsachen, verpflichtet. Die beamten- und arbeitsrechtlichen Vorschriften über die Verschwiegenheitspflicht und die Folgen der Verletzung dieser Pflicht bleiben unberührt.

(5) Die Abwahl eines Gremiumsmitglieds ist gemäß § 99 Absatz 2 Satz 2 HmbHG ausgeschlossen.

(6) Die Mitglieder und Angehörigen der BHH haben das Recht, alle Einrichtungen der BHH im Rahmen der Benutzungsordnungen zu benutzen.

### **DRITTER ABSCHNITT - ORGANE DER BHH IN DER GRÜNDUNGSPHASE**

#### **§ 5 Organe der BHH**

Organe der BHH in der Gründungsphase sind:

1. das Gründungspräsidium sowie
2. der Gründungsrat.

#### **§ 6 Gründungspräsidium**

(1) Dem Gründungspräsidium der BHH gehören hauptamtlich an:

1. die Gründungspräsidentin oder der Gründungspräsident,
2. die Gründungsvizepräsidentin oder der Gründungsvizepräsident,
3. die Gründungskanzlerin oder der Gründungskanzler.

(2) Das Gründungspräsidium der BHH leitet die Hochschule. Es hat neben den Aufgaben und Kompetenzen aus § 7 BHHG und § 79 Absatz 2 Satz 2 HmbHG insbesondere die Aufgabe, gemeinsam mit dem Gründungsrat die Arbeitsfähigkeit der BHH nach § 5 BHHG herzustellen.

(3) Das Gründungspräsidium trifft im Rahmen seiner Zuständigkeiten die Maßnahmen, die erforderlich sind, um das Studium an der BHH zum WS 21/22 zu ermöglichen. Es leitet die BHH in dem Selbstverständnis eines respektvollen und solidarischen Umgangs der Mitglieder und Angehörigen untereinander und mit dem Ziel ein Höchstmaß an Mitwirkung und zugleich Effizienz zu erreichen. Das Gründungspräsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Das Gründungspräsidium der BHH unterrichtet den Gründungsrat in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten, die die BHH berühren. Es legt dem Gründungsrat den Jahresbericht zur Beratung vor.

(5) Die Mitglieder des Gründungspräsidiums sind über jede interne Angelegenheit der BHH zu unterrichten. Sie haben das Recht auf Akteneinsicht. Sie sind berechtigt, an den Sitzungen aller Gremien der BHH beratend teilzunehmen oder können eine Vertretung entsenden. Auf ihren Antrag sind die Gremien einzuberufen. Sofern die Mitglieder des Gründungspräsidiums es beantragen, sind bestimmte Angelegenheiten zu beraten und zu entscheiden oder Stellungnahmen abzugeben.

## **§ 7 Wahl der Präsidiumsmitglieder nach Ende der Gründungsphase;**

### **Dauer der Amtszeit**

(1) Das Bestätigungs- oder Abwahlverfahren der Mitglieder des Gründungspräsidiums richtet sich nach § 6 Absatz 4 BHHG i.V.m. den §§ 80, 82, 83 HmbHG.

(2) Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied unbeschadet dienstrechtlicher Regelungen sein Mandat bis zur Bestellung einer Amtsnachfolgerin oder eines Amtsnachfolgers, längstens jedoch für ein Jahr, weiter aus.

## **§ 8 Gründungspräsidentin, -präsident**

(1) Die Gründungspräsidentin oder der Gründungspräsident vertritt die BHH gerichtlich und außergerichtlich und leitet das Gründungspräsidium. Im Übrigen ergeben sich die Aufgaben aus § 81 HmbHG, insbesondere steht ihr oder ihm die Richtlinienkompetenz innerhalb des Gründungspräsidiums zu.

(2) Die Amtszeit der Gründungspräsidentin oder des Gründungspräsidenten bestimmt § 6 Absatz 4 BHHG.

## **§ 9 Gründungsvizepräsidentin, -vizepräsident**

(1) Die Gründungsvizepräsidentin bzw. der Gründungsvizepräsident nimmt gemäß § 82 Absatz 3 HmbHG ihre oder seine Aufgaben innerhalb der Richtlinien der Gründungspräsidentin oder des Gründungspräsidenten und der Beschlüsse des Gründungspräsidiums selbständig wahr. Sie oder er kann die Gründungspräsidentin oder der Gründungspräsident vertreten, sofern ihr oder ihm zuvor von dieser oder diesem eine Vollmacht erteilt wurde.

(2) Die Amtszeit der Gründungsvizepräsidentin oder des Gründungsvizepräsidenten bestimmt § 6 Absatz 4 BHHG.

## **§ 10 Gründungskanzlerin, -kanzler**

(1) Die Gründungskanzlerin bzw. der Gründungskanzler leitet die Verwaltung der BHH nach Maßgabe des § 83 HmbHG.

(2) Die Amtszeit der Gründungskanzlerin oder des Gründungskanzlers richtet sich nach § 6 Absatz 4 BHHG.

## **§ 11 Gründungsrat**

(1) Der Gründungsrat besteht aus den in § 4 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 BHHG genannten neun stimmberechtigten Mitgliedern. Die Einhaltung der in § 4 Absatz 1 Satz 2 BHHG vorgesehenen Stimmverhältnisse wird sichergestellt.

(2) Der Gründungsrat nimmt bis zur Konstituierung von Hochschulrat und Hochschulsenat insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Wahl der oder des Vorsitzenden des Gründungsrats aus der Mitte der neun stimmberechtigten Gründungsratsmitglieder gemäß § 4 Absatz 2 BHHG,
2. Genehmigung der vorläufigen Grundordnung der BHH gemäß § 5 BHHG und aller weiteren Hochschulsatzungen, u.a. der Wahlordnung,
3. Entscheidung über die ersten Vorschläge der Berufungskommission hinsichtlich der Berufung von Professorinnen und Professoren gemäß § 5 BHHG,
4. Beschlussfassung über die Grundsätze der Ausstattung und Mittelverteilung innerhalb der BHH gemäß § 5 BHHG,
5. Herstellung der Arbeitsfähigkeit der BHH in Zusammenarbeit mit dem Gründungspräsidium gemäß § 5 BHHG,
6. Bestätigung der Bestellung der Gründungskanzlerin oder des Gründungskanzlers der BHH gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 BHHG,
7. Beschlussfassung über die Struktur- und Entwicklungspläne der BHH gemäß § 84 Absatz 1 Nr. 4 HmbHG,
8. Genehmigung der Wirtschaftspläne gemäß § 84 Absatz 1 Nr. 6 HmbHG,
9. Stellungnahme zur Gewährung von Leistungsbezügen an Mitglieder des Hochschulpräsidiums gemäß § 84 Absatz 1 Nr. 9 HmbHG,
10. Empfehlungen zur Profilbildung der BHH und zur Schwerpunktsetzung in Forschung und Lehre sowie zur Weiterentwicklung des Studienangebots gemäß § 84 Absatz 3 HmbHG,
11. Beschlussfassung über Einrichtung, Änderung und innere Struktur von Selbstverwaltungseinheiten gemäß § 85 Absatz 1 Nr. 4 HmbHG,
12. Beschlussfassung über Prüfungs- und Studienordnungen gemäß § 85 Absatz 1 Nr. 1 HmbHG,
13. Beschlussfassung über die Einsetzung von Berufungsausschüssen gemäß § 85 Absatz 1 Nr. 8 HmbHG.

(3) Der Gründungsrat kann in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten, die die gesamte BHH berühren, vom Gründungspräsidium Auskunft verlangen und Empfehlungen aussprechen.

(4) Der Gründungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## VIERTER ABSCHNITT - ORGANE DER BHH NACH DER GRÜNDUNGSPHASE

### **§ 12 Organe**

Organe der BHH nach der Gründungsphase sind:

1. das Präsidium,
2. der Hochschulsenat,
3. der Hochschulrat.

### **§ 13 Präsidium**

Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident sowie die Kanzlerin oder der Kanzler bilden das Präsidium. Das Präsidium leitet gemäß § 79 HmbHG die BHH und bewirtschaftet die zugewiesenen Haushaltsmittel nach Maßgabe von § 100 HmbHG. Es unterrichtet den Hochschulsenat in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten, die die gesamte BHH berühren. Dem Hochschulsenat sowie dem Hochschulrat legt es den Jahresbericht zur Beratung vor. Im Übrigen ergeben sich die Aufgaben und Befugnisse des Präsidiums aus dem HmbHG. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 14 Präsidentin, Präsident**

(1) Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die BHH gerichtlich und außergerichtlich und leitet das Präsidium. Im Übrigen ergeben sich die Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten aus § 81 HmbHG, insbesondere steht ihr oder ihm die Richtlinienkompetenz innerhalb des Präsidiums zu. Ihre oder seine Amtszeit beträgt sechs Jahre. Im Übrigen wird auf §§ 80, 81 HmbHG verwiesen.

### **§ 15 Vizepräsidentin, Vizepräsident für Studium und Lehre**

Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident nimmt ihre oder seine Aufgaben innerhalb der Richtlinien der Präsidentin oder des Präsidenten und der Beschlüsse des Präsidiums selbständig wahr und vertritt entsprechend einer von der Präsidentin oder dem Präsidenten zu treffenden näheren Regelung die Präsidentin oder den Präsidenten. Ihre oder seine Amtszeit beträgt fünf Jahre. Im Übrigen wird auf § 82 HmbHG verwiesen.

### **§ 16 Kanzlerin, Kanzler**

Die Kanzlerin oder der Kanzler leitet die Verwaltung der BHH innerhalb der Richtlinien der Präsidentin oder des Präsidenten eigenverantwortlich und trägt dafür Sorge, dass die von der Verwaltung umzusetzenden Entscheidungen des Präsidiums und seiner Mitglieder

beachtet werden. Ihre oder seine Amtszeit beträgt neun Jahre. Im Übrigen wird auf § 83 HmbHG verwiesen.

### **§ 17 Aufgaben des Hochschulsenats**

(1) Die Aufgaben des Hochschulsenats ergeben sich aus § 85 Absatz 1 HmbHG. Für die Wahl der durch den Hochschulsenat zu wählenden Mitglieder des Hochschulrates gilt zudem § 10 BHHG. Er kann für einzelne seiner Aufgaben Ausschüsse und Beauftragte einsetzen und diesen Entscheidungsbefugnisse übertragen.

(2) Der Hochschulsenat kann in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten, die die gesamte BHH betreffen, vom Präsidium Auskunft verlangen und Empfehlungen aussprechen.

(3) Der Hochschulsenat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Der Hochschulsenat kann Sachverständige als Berater zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

### **§ 18 Zusammensetzung des Hochschulsenats**

(1) Dem Hochschulsenat gehören abweichend von § 85 Absatz 3 Satz 1 HmbHG für die erste Wahlperiode folgende sieben Mitglieder an:

1. aufgrund von Wahl als stimmberechtigte Mitglieder
  - a) vier Mitglieder der Gruppe Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
  - b) ein Mitglied der Gruppe Studierende,
  - c) ein Mitglied der Gruppe akademisches Personal,
  - d) ein Mitglied der Gruppe Technisches, Bibliotheks- und Verwaltungspersonal (TVP);
2. kraft Amtes als beratende Mitglieder
  - a) die Präsidentin oder der Präsident als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
  - b) die Vizepräsidentin oder der Vizepräsidenten,
  - c) die Kanzlerin oder der Kanzler,
  - d) die oder der Gleichstellungsbeauftragte.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt gemäß § 99 Absatz 2 HmbHG

1. für die Gruppe der Studierenden ein Jahr,
2. für die weiteren Mitglieder zwei Jahre.

### **§ 19 Hochschulrat**

(1) Der Hochschulrat ersetzt den Gründungsrat, hat gemäß § 10 BHHG neun Mitglieder, deren Amtszeit gemäß § 84 Absatz 4 Satz 4 vier Jahre beträgt. Dem Hochschulrat gehören an:



1. vier Persönlichkeiten aus der Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft oder Politik, die nicht der zuständigen Behörde angehören,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Handwerkskammer Hamburg,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Handelskammer Hamburg,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Wirtschaft,
5. eine Arbeitnehmervertreterin oder ein Arbeitnehmervertreter,
6. eine weitere Person, die gemäß Satz 5 bestimmt wird.

Von diesen acht Mitgliedern werden die Mitglieder nach Satz 3 Nr. 1 vom Hochschulsenat, die Mitglieder nach Satz 3 Nr. 2 bis 5 vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg bestimmt. Das neunte Mitglied wird von den acht bereits berufenen Mitgliedern des Hochschulrats selbst bestimmt.

(2) Die Aufgaben des Hochschulrats ergeben sich aus § 84 HmbHG.

## FÜNFTER ABSCHNITT – KOMMISSIONEN, AUSSCHÜSSE UND BEAUFTRAGTE WÄHREND UND NACH DER GRÜNDUNGSPHASE

### **§ 20 Lernortkooperation und Qualitätssicherung**

(1) Die Hochschule hat gemäß § 46 Absatz 1 HmbHG die ständige Aufgabe, die Inhalte der Studiengänge, der Lehre und der Forschung zu überprüfen, weiterzuentwickeln und an die Entwicklungen von Wissenschaft und beruflicher Praxis anzupassen. Diese Aufgabe umfasst an der BHH die Sicherstellung einer wirksamen Abstimmung der drei Lernorte und eine ständige Qualitätssicherung von Studium, Lehre und Forschung.

(2) Zur Sicherstellung der Lernortkooperation und zur Qualitätssicherung wird eine Kommission geschaffen. Aufgabe der Kommission ist die Begleitung, die Reflektion und die Formulierung von Empfehlungen zur Koordination der drei Lernorte Hochschule, Berufsschule und Unternehmen. Dabei ist besonderer Wert auf die curriculare Abstimmung, didaktische Vermittlung und gelebte Vernetzung der Lernorte zu legen. Aufgenommen werden sollen zudem die Ergebnisse aus dem tQM-InnoVet-Projekt. Die Kommission hat auch die Empfehlungen zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Studiums im Sinne des § 46 Absatz 1 HmbHG zu erarbeiten.

(3) Die Kommission besteht mindestens aus folgenden Mitgliedern:

1. der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. je ein Professorin oder ein Professor aus den Fachbereichen Informatik und Wirtschaft,
3. eine Professorin oder eine Professor einer anderen Hochschule,
4. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Berufsschulpraxis,

5. eine Vertreterin oder einem Vertreter eines Kooperationsunternehmens,
6. eine Studierende oder ein Studierender.

Je eine Vertreterin oder ein Vertreter des tQM-InnoVet-Projekt und der zuständigen Behörde gehören der Kommission als beratendes Mitglied an. Die Kommission kann weitere Personen beratend hinzuziehen.

(4) Die Mitglieder nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2, 3 und 6 werden vom Hochschulsenat bestimmt. Das Mitglied nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 wird vom Hamburger Institut für Berufliche Bildung bestimmt. Das Mitglied nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 5 soll von der Handelskammer und der Handwerkskammer im Einvernehmen bestimmt werden.

(5) Das Nähere regelt eine Satzung.

### **§ 21 Gleichstellungsbeauftragte**

(1) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte der BHH und ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihre beziehungsweise sein Stellvertreter unterstützen die BHH bei allen Gleichstellungsmaßnahmen gemäß § 87 HmbHG.

(2) Der Gründungsrat wählt die Gleichstellungsbeauftragte oder den Gleichstellungsbeauftragten der BHH. Mit Konstituierung des Hochschulsenats ist dieser gemäß § 85 Absatz 1 Nr. 9 HmbHG insbesondere für die Wahl der oder des Gleichstellungsbeauftragten zuständig.

### **§ 22 Behindertenbeauftragte**

Die oder der Beauftragte der BHH für die Belange von Studierenden mit Behinderungen sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter wirken gemäß § 88 HmbHG bei allen Maßnahmen zur sozialen Förderung von behinderten Studierenden und zum Nachteilsausgleich beim Studium und bei Prüfungen mit.

### **§ 23 Widersprüche und Beschwerdestelle in Prüfungsangelegenheiten**

(1) Über Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten entscheidet gemäß § 66 HmbHG der Widerspruchsausschuss der BHH, wobei jeweils ein Ausschuss für den Bereich Wirtschaft und ein Ausschuss für den Bereich Informatik eingerichtet werden. Ihm gehören jeweils an:

1. ein Mitglied des Verwaltungspersonals mit der Befähigung zum Richteramt,
2. eine Professorin oder ein Professor der Fachrichtung, in der die Prüfung durchgeführt worden ist,
3. eine Prüfungsberechtigte oder ein Prüfungsberechtigter aus dem Kreise der in der jeweiligen Fachrichtung eingesetzten Berufsschullehrerinnen und Berufsschullehrer sowie
4. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden der Fachrichtung, in der die Prüfung durchgeführt worden ist.

Das Mitglied nach Satz 2 Nr. 1 wird vom Präsidium bestellt. Für die Mitglieder nach Satz 2 Nr. 2 bis 4 sind Stellvertretungen vorzusehen. Die Mitglieder und Stellvertretungen nach Satz 2 Nr. 2 und 3 werden vom Hochschulsenat auf Vorschlag ihrer Gruppe für zwei Jahre, die studentischen Mitglieder für ein Jahr gewählt. Die Mitglieder dürfen nicht zugleich einem der zuständigen Prüfungsausschüsse als Mitglied oder Stellvertretung angehören.

(2) Das nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bestimmte Mitglied ist vorsitzende Person des Widerspruchsausschusses. Die vorsitzende Person bereitet die Sitzungen des Widerspruchsausschusses vor und leitet sie. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die vorsitzende Person kann über unzulässige Widersprüche sowie in Sachen, die nach ihrer Auffassung keiner weiteren Erörterung bedürfen oder von geringer Bedeutung sind, allein entscheiden.

(3) Der Widerspruchsausschuss darf die Bewertung von Prüfungsleistungen nur daraufhin überprüfen, ob von den Prüfenden maßgebende Vorschriften nicht beachtet, von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen, allgemeingültige Bewertungsgrundsätze verkannt oder sachfremde Erwägungen angestellt wurden. Hält der Widerspruchsausschuss einen die Bewertung von Prüfungsleistungen betreffenden Widerspruch für begründet und ist nicht eine bestimmte Bewertung allein rechters, ordnet er an, dass schriftliche Arbeiten erneut zu bewerten oder die Prüfungsleistungen erneut zu erbringen sind. Der Widerspruchsausschuss kann anordnen, dass andere Prüfende zu bestellen sind.

(4) Die betroffenen Prüfenden sind anzuhören. Die Prüferin oder der Prüfer ist im Rahmen der Anhörung befugt, die vom Widerspruchsausschuss beanstandete Bewertung zu verändern.

(5) Unbeschadet der Aufgaben des Widerspruchsausschusses nimmt eine vom Hochschulsenat gewählte Ombudsperson gemeinsam mit einem Mitglied der Studierendenschaft die Aufgabe einer Beschwerdestelle in Prüfungsangelegenheiten wahr. Das Mitglied der Studierendenschaft wird jeweils für ein Jahr vom Allgemeinen Studierendenausschuss benannt; wiederholte Benennung ist zulässig.

(6) Näheres regelt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der BHH

## SECHSTER ABSCHNITT - VERFAHRENSRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

### **§ 24 Verfahrensgrundsätze**

(1) Eine Person kann nicht zeitgleich ein Amt ausführen und Mitglied eines Organs oder Gremiums sein, das bezüglich dieses Amtes eine Kontrollaufgabe wahrnimmt. Unvereinbar sind in dieser Hinsicht insbesondere ein Amt im Gründungspräsidium sowie ein Sitz im Gründungsrat.

(2) Mitglieder eines Selbstverwaltungsgremiums, die Aufgaben in einer Personalvertretung wahrnehmen, wirken an Entscheidungen in Personalangelegenheiten nicht mit, wenn sie bei diesen Entscheidungen als Mitglied der Personalvertretung zu beteiligen sind. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter übernimmt in diesem Fall das Stimmrecht.

## **§ 25 Hochschulöffentlichkeit**

(1) Die Öffentlichkeit der Sitzungen von Selbstverwaltungsgremien bestimmt sich nach § 98 HmbHG mit der Maßgabe, dass neben den Mitgliedern auch die Angehörigen der BHH als Zuhörerinnen und Zuhörer teilnehmen können.

(2) Diese Regelungen finden auch Anwendung auf die Sitzungen von Ausschüssen der Selbstverwaltungsgremien.

## **§ 26 Beschlüsse**

(1) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend oder durch Konferenzsysteme zugeschaltet sind und wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist (§ 96 Absatz 4 HmbHG).

(2) Beschlüsse werden, soweit das HmbHG nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst (§ 96 Absatz 5 Satz 1 HmbHG). Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Übersteigen die Stimmenthaltungen die Stimmen für einen Antrag, ist die Abstimmung nach erneuter Beratung einmal zu wiederholen.

(3) Bei Entscheidungen in Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen (§ 96 Absatz 6 HmbHG).

(4) Beschlüsse von Gremien sind grundsätzlich innerhalb von Sitzungen zu fassen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Gremium mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder im Hinblick auf einen Einzelfall beschließen, dass ein Beschluss im Umlaufverfahren gefasst wird. Bei dem Beschluss legt das Gremium die Fristen fest. Die Umlaufzeit muss mindestens zwei Wochen betragen.

(5) Mitglieder des TVP wirken bei Entscheidungen, die Lehre oder Forschung unmittelbar berühren, unter Berücksichtigung ihrer Funktion in der BHH stimmberechtigt mit (§ 96 Absatz 5 Satz 2 HmbHG). Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet das Gremium zu Beginn der Tätigkeit des Mitglieds.

## **§ 27 Veröffentlichungen**

Die Veröffentlichung von Satzungen erfolgt nach Maßgabe des § 108 Absatz 5 HmbHG. Sofern eine Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger nicht erforderlich ist, werden Satzungen auf der Internetseite der BHH veröffentlicht.

## **§ 28 Datenschutz**

Die BHH ist befugt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies für die Aufgabenwahrnehmung gemäß § 3 HmbHG erforderlich ist. Die Verarbeitung für andere Zwecke ist ausgeschlossen. § 111 HmbHG bleibt unberührt.

## **§ 29 Inkrafttreten**

(1) Diese vorläufige Grundordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

- (2) Diese vorläufige Grundordnung wird innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Konstituierung von Hochschulsenat, Hochschulrat und Präsidium durch eine Grundordnung ersetzt.

Erlassen vom Gründungspräsidium am 21. Juni 2021

---

kommissarischer Gründungspräsident  
Prof. Dr. Dieter Euler

---

Gründungskanzler  
Christian Scherf

---

Gründungsvizepräsident  
Prof. Dr. Torsten Bleich